

## Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 13. September 2022, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Nußdorf-Debant.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner  
Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser  
GV. Philipp Lugger  
GV. Thomas Greuter  
GR. Petra Draxl  
GR. Ing. Hubert Stotter  
GR. Frank Longo  
GR. Thomas Pitterl  
GR. Stephan Peuckert  
GR. Michael Schlemmer  
GR. Andrea Zirknitzer, MSc  
GR. Luca Patschg, BEd  
GR. Mario Vergeiner  
GR.-EM. Katrin Kalcher-Pertl  
GR.-EM. Thi Hai Phuong Zabernig

Sonstige Anwesende: GWA Andreas Tscharnidling zu TOP 2)

Entschuldigt: GV. Alois Lugger  
GR. Sabrina Kerschbaumer

Schriftführer: Dr. Robert Wilhelmer

## Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Borkenkäfersituation – Bericht
- 3) Wasserversorgungsanlage Nußdorf-Debant – Überprüfung nach § 134 WRG 1959 – Bericht
- 4) Sonstige Berichte des Bürgermeisters
- 5) Vergabe Straßenbauarbeiten Gewerbegebiet Mitte; Beschlussfassung
- 6) Sicherheitspartnerschaft Osttirol – Vereinbarung zwischen den Osttiroler Gemeinden, der Bezirkshauptmannschaft Lienz und dem JGB 24; Beschlussfassung
- 7) Bericht Überprüfungsausschuss und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
- 8) Friedhöfe Nußdorf-Debant – diverse Beschlussfassungen
  - a) Friedhof Debant – Stelen
  - b) Friedhofsordnung – Neuerlassung der Verordnung
  - c) Friedhofsgebührenordnung – Neuerlassung der Verordnung
- 9) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben
- 10) Sauna Vital Agunt
  - a) Anpassung der Saunatarife
  - b) Unterverpachtung Massageräumlichkeiten
- 11) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht; Genehmigung
  - a) EZ 236 GB 85027 Obernußdorf
  - b) EZ 416 GB 85041 Unternußdorf

- 12) Raumordnungsangelegenheiten
- a) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 346/5 und 346/6, beide KG Unternußdorf
  - b) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 251/6 KG Unternußdorf
  - c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/4 und 17/5, beide KG Obernußdorf
  - d) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 14/8 KG Obernußdorf (wurde mit einstimmigem Beschluss auf die Tagesordnung genommen)
- jeweils Entwurfsauflage und Beschlussfassung
- 13) Personalangelegenheiten
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- a) Theaterwerkstatt Dölsach – finanzielle Unterstützung für Theater-Großprojekt „Mädchen von Agunt“ (wurde mit einstimmigem Beschluss auf die Tagesordnung genommen)

### Zu Punkt 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Gemeindewaldaufseher Andreas Tscharnidling und informiert zur Vertretung der für die Sitzung entschuldigten Gemeinderatsmitglieder GV. Alois Lugger und GR. Sabrina Kerschbaumer durch die erst zum Teil angelobten Gemeinderats-Ersatzmitglieder Katrin Kalcher-Pertl und Thi Hai Phuong Zabernig. Nach dieser Information erfolgt durch Bürgermeister Ing. Andreas Pfuner die

Angelobung von  
GR.-EM. Katrin Kalcher-Pertl

Nach erfolgter Angelobung der Genannten mit Amtsgelöbnis gem. § 28 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in die Hand des Bürgermeisters, stellt dieser fest, dass im Gemeinderat mit 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Nachdem zur Sitzungseinladung und zur Tagesordnung im Gemeinderat keine Anfrage ist, geht der Bürgermeister über

### Zu Punkt 2) Borkenkäfersituation – Bericht

Bürgermeister und Gemeindewaldaufseher verweisen in ihrem Bericht auf eine dramatische Situation im heimischen Wald. Auslöser der Borkenkäferplage, die in ähnlicher Weise in ganz Osttirol vorherrscht, waren die vielen Schadereignisse in Osttirols Wäldern seit 2018. Windwürfe und Schneebruchereignisse (viel Schadholz) haben den Wald geschwächt und die klimatisch idealen Ausbreitungsmöglichkeiten (warme Temperaturen) für den Borkenkäfer haben 2022 sogar die Vermehrung in 3 Käfergenerationen ermöglicht. In seiner Präsentation zeigt GWA Andreas Tscharnidling auf, dass trotz Kartierung der Käfernester und dementsprechend gezielter und rascher Aufarbeitung des Käferholzes, sowie trotz Aufstellung von Käferfallen, die Ausbreitung des Käfers lediglich eingedämmt aber nicht aufgehalten werden konnte.

Ziel aller weiteren Maßnahmen im Wald sei nun der Erhalt von dessen Objektschutzwirkung bis zur abgeschlossenen Wiederbewaldung der durch die Käferplage entstandenen Kahlfelder. Das Schadholz müsse rasch aufgearbeitet und die Kahlfelder müssten in Aufforstungsprojekten mit Fichten, Lärchen, Laubbäumen und zum Teil durch Naturverjüngung wiederbewaldet werden. GWA Tscharnidling liefert dazu in seinem Vortrag umfangreiches Zahlenmaterial. Bürgermeister Ing. Andreas Pfuner weist ergänzend auf den großen Vermögensverlust der Waldbauern hin, der sich auf mindestens zwei weitere Generationen erstrecken wird. Das Käferholz sei praktisch nur noch als Brennholz zu verkaufen und der durch die Wertminderung geringe Erlös decke oft nicht einmal die Schlägerungskosten.

Zum Erhalt des Objektschutzes durch den Wald werden Kahlschläge in Absprache mit der Wildbachverbauung hoch abgestockt (mindestens 1 m) und mit Querbäumen im Abstand von 10 m versehen. Dies gibt einen gewissen Lawinenschutz. Ob das Gelände durch den fehlenden Wald auch bei Regen, Hagel und Stürmen hält, könne seitens der Fachleute nicht mit Sicherheit angegeben werden, erklärt der Bürgermeister. Für exponierte Gehöfte, die schon Jahrhunderte stehen, entstehe plötzlich eine Naturgefahr.

GWA Andreas Tscharnidling ergänzt, dass derzeit keine Objekte akut gefährdet seien. Beim Lunerhof beobachte man. Gefährdungen gebe es aber teilweise für die Infrastruktur, etwa am Basisweg ins Debanttal.

In der Folge beantworten Bürgermeister und Gemeindegewaldaufseher Fragen aus dem Gemeinderat, wie etwa zu anderen Möglichkeiten der Borkenkäferbekämpfung durch Chemie oder durch natürliche Feinde.

Nachdem keine Fragen mehr sind, bedankt sich Bgm. Ing. Andreas Pfunner bei Gemeindegewaldaufseher Andreas Tscharnidling für seine Präsentation, verabschiedet ihn und geht über

### **Zu Punkt 3) Wasserversorgungsanlage Nußdorf-Debant – Überprüfung nach § 134 WRG 1959 – Bericht**

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant betreibt eine Wasserversorgungsanlage, die durch Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol bzw. durch Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Lienz wasserrechtlich bewilligt und überprüft wurde. Gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht für die Marktgemeinde als Erhalterin der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die Verpflichtung, die Anlage alle 5 Jahre technisch und hygienisch durch Fachleute überprüfen zu lassen. Mit dieser Überprüfungstätigkeit wurde zuletzt das Büro DI Arnold Bodner, Lienz, beauftragt, welches einen entsprechenden Prüfbericht erstellt und Anfang August 2022 an die Bezirkshauptmannschaft Lienz, Referat Umwelt, übermittelt hat. Laut diesem Bericht befindet sich die Wasserversorgungsanlage Nußdorf-Debant im Wesentlichen in einem technisch einwandfreien Betriebszustand, die Eigenüberwachung erfolgt gewissenhaft und die Untersuchungsbefunde zum Trinkwasser entsprechen den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Der jährlich verkaufte Wasserverbrauch in der Gemeinde bewegt sich um die 200.000 Kubikmeter. Dies entspricht ungefähr einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 8 Sekundenlitern. Davon decken die in den Hochbehälter eingespeisten Hoch- und Mitterbergquellen rund 7 Sekundenliter. Die zusätzlich benötigte Wassermenge stammt aus dem Tiefbrunnen am Mitterweg, der etwas ph-neutraleres Wasser als die Quellen liefert. Das Mischwasser ist dadurch hinsichtlich der Wasserhärte etwas verbessert (weicher).

Zur Versorgungssicherheit besteht eine Notwasserversorgung aus dem Wassernetz der Stadtgemeinde Lienz (ab Fa. Liebherr Richtung Tiefbrunnen) sowie im Gemeindeamt ein Prozessleitsystem, das digital Informationen zum Zustand der Wasserversorgungsanlage ständig ins Gemeindeamt sowie an den ausgebildeten Wasserwart GVA Erich Holzer liefert. Ausfälle diverser Anlagen und Lecks in Wasserleitungen können so rasch behoben werden. Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen, ebenso seine Einladung zu einer Besichtigung der Wasserversorgungsanlage als „wichtigste Einrichtung der Gemeinde“ gemeinsam mit Wasserwart GVA Erich Holzer im kommenden Monat.

### **Zu Punkt 4) Sonstige Berichte des Bürgermeisters**

#### **A) Tennishalle – Fassadensanierung:**

Die Arbeiten laufen planmäßig, sodass die Plätze in der Halle ab Anfang Oktober wieder bespielbar sein sollten. Ein paar kleinere Zusatzaufträge (z.B. Fensterbänke) waren erforderlich. Die westseitigen Jalousien werden eventuell in zwei Jahren erneuert.

#### **B) Bildungszentrum Neu:**

Mit den Bauarbeiten südwestlich der Mittelschule wurde mittlerweile begonnen.

C) Tennisverein Nußdorf-Debant:

Dem Vereinsraum in der Außensportumkleide soll eine überdachte Sitzterrasse mit vorgelagerter Arena zugebaut werden. Nach Klärung der Fördermöglichkeit wird diese Baumaßnahme 2023 kommen.

D) Schlemmer-Stubenhaus – Sanierung:

Das Ende 2020 von Kleinlercher Klaus endgültig an die Gemeinde übergebene Schlemmer-Stubenhaus ist dringend sanierungsbedürftig. 2022 soll in Absprachen mit dem Denkmalamt das Dach dicht gebracht werden. Weiteres zum Schlemmer-Stubenhaus ist im Kulturausschuss zu besprechen.

E) Debantbach – Revision Gefahrenzonenplan:

Die Revision des Gefahrenzonenplanes für den Debantbach bringt im Gemeindegebiet von Nußdorf-Debant keine relevanten Veränderungen. Die HQ 300–Festlegung entfällt. Dementsprechend ergab die Entwurfsauflage für Nußdorf-Debant keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung. Durch einen Dammbau wurde aber die Gefahrensituation und Zonierung im Dölsacher Ortsteil Stribach verbessert.

F) Corona-Testungen in Nußdorf-Debant:

Wegen eines Apothekeumbaus musste die Abstrichstelle des Labors Dr. Gernot Walder von der Dolomitenapotheke in das Foyer des Kultursaals Debant verlegt werden. Dort besteht seit August fünfmal wöchentlich von 11.00 bis 12.00 Uhr für Gemeindegänger wohnungsnah eine Testmöglichkeit.

G) Aguntum:

Auf Wunsch von Ausgrabungsleiter Prof. Martin Auer erfolgt bei den Fußballplätzen im Aguntstadion eine Bodenuntersuchung mittels Laserscanaufnahme. Gesucht werden auf der bisher unbebauten Fläche Hinweise auf eine Siedlungsgrenze der Römerstadt Aguntum.

H) Kinderspielplätze Mitterweg und Mehrzweckhaus Nußdorf:

Die Fa. Lanz wird die Neuausstattung bei den 2 Spielplätzen in den kommenden Tagen montieren. Die Altgeräte werden vorerst im Bauhof aufbewahrt. Über eine Abgabe der Altgeräte an Dritte soll im Gemeindevorstand entschieden werden.

I) Kindergarten Debant – Unterstützungsbedarf:

Aufgrund der Situationsanalysen von Sonderpädagogin Maria Krause-Wildt von der BH Lienz besteht im Kindergarten Debant wegen herausfordernder Gruppenkonstellationen Bedarf an zusätzlichen Stützstunden. Aufgrund dessen wurden mit Kindergartenbeginn 2022/2023 im Kindergarten Debant zwei Stützkräfte in Halbtagsbeschäftigung zusätzlich angestellt.

J) Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Ein entsprechendes Gesetz wurde im Sommer 2022 im Tiroler Landtag beschlossen, am 12.09.2022 im Landesgesetzblatt kundgemacht und tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Bis dahin muss die Gemeinde mit Verordnungen entsprechende „Abgabenhöhen je nach Wohnnutzfläche“ beschließen. Vom Land vorgegeben sind dafür Mindest- und Höchstwerte. Bei der Abgabenfestlegung muss die Gemeinde auf den „Verkehrswert der Liegenschaften in ihrer Gemeinde“ Bedacht nehmen. Da der Verkehrswert der Liegenschaft in Nußdorf-Debant – Tirolweit gesehen – nicht der günstigste ist, wird die Abgabe wohl über dem vom Land für die jeweilige Nutzfläche angegebenen Mindestbetrag liegen müssen.

K) Erschließungsbeiträge:

Mit Novelle zum Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz wurde Ende 2021 der Erschließungsbeitragssatz von 5 v.H. auf 7 v.H. angehoben. Für die Gemeinden besteht seither die Möglichkeit, die Höhe des Erschließungsbeitrages in einem erweiterten Rahmen festzusetzen. Eine Erhöhung der Erschließungskosten würde aber nicht nur die privaten Häuslbauer, sondern auch die Wohnbauträger und in der Folge deren Mieter treffen. Auf Grund der zuletzt stark gestiegenen Baukosten will der Bürgermeister in diesem Bereich vorerst keine Zusatzkosten verursachen, soweit die Budgetzahlen dies erlauben. Zu dieser Meinung gibt es keinen Widerspruch im Gemeinderat.

### Zu Punkt 5) Vergabe Straßenbauarbeiten Gewerbegebiet Mitte; Beschlussfassung

Die Zufahrt zum Gewerbegebiet Mitte (Fa. Stolz, Fa. Electron) wurde nach Leitungs- und Kanalverlegung bereits 2021 mit Frostkoffer hergestellt. Nun soll diese Zufahrtsstraße in ausgewählten Bereichen durch Aufbringen von Feinplanie und Asphalt fertig gestellt werden. Die Bedeckung der Kosten für diese Neuasphaltierung im Budget 2022 soll Großteils durch Umschichtung der noch vorhandenen (aber nicht mehr benötigten) Mittel für Straßensanierungen von rund € 40.000,-- erfolgen.

Die zu den Straßenbauarbeiten eingeholten Angebote haben die Firma Swietelsky mit € 65.826,54 brutto vor der Firma OSTA mit € 71.899,02 brutto als Billigstbieterin ergeben. Da die Firma Swietelsky einen Nachlass von 5 % gewährt, beantragt der Bürgermeister, die Firma Swietelsky zum Preis von € 62.535,22 brutto mit dem Straßenbauvorhaben „Erschließung Gewerbegebiet Debant Mitte“ zu beauftragen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

Bedeckung: 61200.611900 Rest 38.690,-- und  
92500.859100 Mehreinnahmen Abgabenertragsanteile

### Zu Punkt 6) Sicherheitspartnerschaft Osttirol – Vereinbarung zwischen den Osttiroler Gemeinden, der Bezirkshauptmannschaft Lienz und dem JGB 24; Beschlussfassung

Die zwischen den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz und dem Landwehrstammregiment 64 am 30. Oktober 1982 eingegangene Partnerschaft soll nach 40-jährigem Bestand erneuert und durch eine „Sicherheitspartnerschaft Osttirol“, eingegangen von den Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz, der Bezirkshauptmannschaft Lienz und dem Hochgebirgsjägerbataillon 24, abgelöst werden.

Der Bürgermeister beantragt dieser unbefristeten Sicherheitspartnerschaft Osttirol beizutreten und im Gemeinderat folgendes „Erneuerungsdokument“ zu beschließen:

*Anlässlich des 40-jährigen Bestandes ihrer Partnerschaft erneuern die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Lienz, die Bezirkshauptmannschaft Lienz und das Hochgebirgsjägerbataillon 24 ihre partnerschaftliche Verbindung ohne Befristung und bekennen sich zur gemeinsamen Weiterentwicklung der bewährten Kooperation mit dem Ziel, einen sichtbaren, konkreten und anerkannten Mehrwert für die Gemeinden und die Bevölkerung im Bezirk durch Fokussierung der gemeinsamen Bemühungen im Bereich eines modernen, relevanten und integrierten Krisenmanagements zur Stärkung der Resilienz im jeweiligen Verantwortungsbereich zu schaffen.*

*Dies soll durch eine erweiterte Kooperation der Partner im Rahmen einer umfassenden und integrierten Handlungskonzeption zur Bewältigung der gemeinsamen Aufgabenstellungen in den Bereichen der Krisenprävention, Krisenvorsorge und Krisenbewältigung erreicht werden.“*

*Gemeinsam wollen wir unsere Zielsetzung durch*

- eine koordinierte Wissenserweiterung über vorsorgerelevante Bedrohungsszenarien und konkrete Eventualfallplanungen,*
- eine Fähigkeitserweiterung im Bereich der kooperativen Einsatzführung gemäß SKKM sowie*
- eine Erweiterung der praktischen Fähigkeiten zur integrierten Erstfallbewältigung erreichen.*

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

## Zu Punkt 7) Bericht Überprüfungsausschuss und Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Bürgermeister Ing. Andreas Pfüner ersucht die Obfrau des Überprüfungsausschusses um ihren Bericht. GR. Andrea Zirknitzer, MSc informiert zu den Ergebnissen der Überprüfungsausschusssitzung vom 13.07.2022. Die Kassenbestandsaufnahme ergab Kassenübereinstimmung. Eine Buchungs- und Belegprüfung hat nicht stattgefunden, dafür wurden aber die Darlehen der Gemeinde geprüft. Dabei wurde das Thema „negativer Refinanzierungszinssatz“ erörtert. Das dazu 2017 vom OGH ergangene Erkenntnis bezieht sich lediglich auf Konsumentenkredite und nicht auf Kredite für öffentliche Stellen, wie Gemeinden. Da zu den Gemeindedarlehen von den Kreditinstituten Verjährungsverzichte ausgesprochen wurden, bleibt Zeit, die Thematik im Gemeinderat zu besprechen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Die vom Finanzverwalter vorgelegte Überschreitungsliste für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 mit noch nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 302.900,- wurde ebenfalls geprüft. Eine Bedeckung ist durch Mehreinnahmen an Abgabenertragsanteilen im Finanzjahr 2022 vorhanden.

### Beschlussfassung über die Haushaltsüberschreitungen Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022

Die vom Überprüfungsausschuss kontrollierte Überschreitungsliste weist für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 noch nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 302.900,- auf. Die notwendigen Bedeckungen sind durch Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen gegeben.

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge die noch nicht bewilligten Überschreitungen im Haushaltsjahr 2022 für den Zeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 in Höhe von € 302.900,- nach Maßgabe der vorliegenden Überschreitungsliste sowie mit den untenstehenden Bedeckungen genehmigen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

Bedeckung:  
92500.859100 Mehreinnahmen Ertragsanteile

## Zu Punkt 8) Friedhöfe Nußdorf-Debant – diverse Beschlussfassungen

Schon seit längerer Zeit geht der Trend weg von Erdbestattungen hin zu Urnenbestattungen. Mittlerweile sind zwei von drei Bestattungen Urnenbestattungen. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr alle freiwerdenden Erdgräber neu belegt werden und gleichzeitig die vorhandenen Urnengräber für den anstehenden Bedarf nicht mehr ausreichen. Im Friedhof Debant sind sogar nur noch drei Urnengräber zur Vergabe frei.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sollen im Friedhof Debant zusätzliche Urnengräber bereitgestellt werden. Östlich gegenüberliegend dem bestehenden Urnenhain soll zur Urnenbestattung ein Areal für 28 Stelen- und Plattengräber ausgewiesen werden. Dort können dann Stelen wie auf normalen Erdgräbern aufgestellt werden. Von der Gemeinde wird als Vorleistung auf jeder der 28 Grabstellen ein Rohr (bietet Platz für max. 3 Urnen) in die Erde eingelassen, mit einer Platte abgedeckt und die Platte mit Kies umrandet. Der Grabbesitzer kann dann – etwa mit dem Leithoff-System – auf der Grabstelle zusätzlich eine Stele errichten, deren Kosten er selbst trägt (derzeit Kosten von € 1.600,- brutto aufwärts).

Im Friedhof Nußdorf ist der Bedarf an Urnengräbern durch die in die nordostseitige Friedhofsmauer eingelassenen Urnennischen noch mittelfristig gedeckt und besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Zu dieser sachlichen Anpassung an die neue Bedeutung der Urnengräber, benötigt es laut Bürgermeister auch eine bürokratische Anpassung an diese Entwicklung im Bereich von Friedhofsgebührenordnung und Friedhofsordnung, weshalb dazu im Gemeinderat zwei neue Verordnungen beschlossen werden sollen.

Vor der Beschlussfassung der Verordnungen stellt der Bürgermeister den Entwurf zur neuen Friedhofsordnung und zur neuen Verordnung über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren vor.

Nach diesen Ausführungen beantragt der Bürgermeister folgende Beschlussfassungen:

a) Friedhof Debant – Neues Areal für Stelen- und Plattengräber

Der Gemeinderat möge der Herstellung eines Urnengräberfeldes mit 28 Grabplätzen im Nordosten des Friedhofes Debant, wie oben beschrieben, mit je einem ins Erdreich eingelassenen Rohr samt Abdeckplatte und Kieseinfassung auf Kosten der Gemeinde zustimmen, wobei ein „Stelenaufsatz“ bei der Grabstelle vom Grabbesitzer auf Eigenkosten herzustellen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig dafür

b) Friedhofsordnung – Neuerlassung der Verordnung

Der Gemeinderat möge beschließen die Erlassung folgender Verordnung:

### FRIEDHOFSORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant beschließt aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2022, in seiner Sitzung vom 13.09.2022 folgende Friedhofsordnung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

- (1) Der **Friedhof D e b a n t**, Gp. 42 KG Obenußdorf, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Debant).  
Der **Friedhof N u ß d o r f**, Gp. 1 KG Untenußdorf, befindet sich im Eigentum der Pfarre Nußdorf (Pfarrfriedhof Nußdorf), der Erweiterungsteil auf Gp. 8/4 KG Untenußdorf befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Nußdorf-Debant (Gemeindefriedhof Nußdorf).
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan sämtlicher Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.
- (4) Die Leichenhallen in Nußdorf und Debant dienen unter Beachtung der sanitätspolizeilichen Bestimmungen und der Bestattungsvorschriften zur Aufbahrung Verstorbener.

##### § 2

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte eines Friedhofes hatten.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:
  - a) das Rauchen,
  - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen, ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderung dienen,
  - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
  - d) das Feilbieten von Waren und Anbieten von Diensten aller Art,
  - e) das Sammeln von Spenden,
  - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## III. Einteilung der Grabstätten

### § 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber,
  - b) Doppelgräber,
  - c) Kindergräber,
  - d) Urnenerdgräber,
  - e) Urnennischen,
  - f) Urnenstelen- und Urnenplattengrab
- (2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- (3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.
- (4) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde.
- (5) Ein Stelen- oder Plattengrab ist ein Urnengrab zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener in der Erde oder in einer Stele mit Selbsterrichtung von Stele oder Grabplatte.
- (6) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene oder als eine sonstige bauliche Vorrichtung hergestellte Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.
- (7) Eine Urnenstele ist eine in eine Säule eingefasste oberirdische Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Urnenplatte ist eine unterirdische Grabstätte (z.B. Röhre) für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener abdeckende Steinplatte.
- (8) Alle Grabstellen sind fortlaufend zu nummerieren.

### § 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) In der Regel werden verstorbene Personen, die in Nußdorf ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Nußdorf, verstorbene Personen die in Debant ihren Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hatten in Debant, beerdigt.
- (3) Die Erdgrabstätten in den Friedhöfen werden als Reihengräber ausgeführt, wobei Einzel- und Doppelgräber (Familiengräber) vorgesehen sind.
- (4) Urnen können in den von der Gemeinde bereitgestellten Urnengräbern (Absätze 5 und 6), in Einzel- und Doppelgräbern, in Urnenerdgräbern und in Stelen- oder Plattengräbern beigesetzt werden. Dabei sind die Vorschriften nach § 16 Abs. 3 der Friedhofsverordnung einzuhalten.
- (5) Im Friedhof Debant ist für die Beisetzung von Urnen im Westen ein teilweise überdachtes Areal mit Urne(wand)nischen und Urnenerdnissen ausgeschieden. Zudem stehen Urnennischen (Steinplatte mit Grabaufsatz) entlang der südseiti-



gen Friedhofsmauer und im Osten Urnenerdgräber sowie Stelen- oder Plattengräber in dafür gesondert ausgewiesenen Friedhofsarealen zur Verfügung.

Im Friedhof Debant ist im westseitigen Urnenareal ein eigenes Sammelgrab für Urnen vorhanden. Dieses Urnensammelgrab dient als letzte Ruhestätte für

- a) Urnen nach Auflassung von Wand-, bzw. Erdurnennischen
- b) für Urnen, die auf Wunsch der Angehörigen sofort im Sammelgrab beigesetzt werden
- c) für den Fall, dass keine Angehörigen vorhanden sind bzw.
- d) für den Fall, dass sich Angehörige weigern, die Friedhofs-, und Grabgebühren zu entrichten; hierbei sind seitens der Friedhofsverwaltung die Möglichkeiten und die Abwicklung der Beisetzung mit dem örtlichen Bestattungsunternehmen abzustimmen.

Im Sammelgrab beigesetzte Urnen dürfen dem Sammelgrab nicht mehr entnommen werden. Eine Auflistung der beigesetzten Urnen am Sammelgrab ist nicht vorgesehen.

- (6) Im Friedhof Nußdorf stehen für die Beisetzung von Urnen im Erweiterungsteil (Gemeindefriedhof), eingelassen in die westlich und nördlich eingrenzende Friedhofsmauer, Urnennischen zur Verfügung.
- (7) Im Pfarrfriedhof Nußdorf ist für die Bestattung von Angehörigen anderer Religionen und von Konfessionslosen ein gesonderter Friedhofsbereich ausgewiesen.

#### IV. Benützungrechte an Grabstätten

##### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an den Grabstätten nach Zuweisung durch die Gemeinde und nach Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
  - b) ein Grabmal, eine Grabplatte oder eine Urnenstele aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen bis zur Höchstzahl der möglichen Beisetzungen Angehörige bestattet werden.  
Als Angehörige gelten:
  - d) Ehegatten und Lebensgefährten
  - e) Verwandte in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten und Lebensgefährten
 Die Bestattung anderer Personen als Angehöriger bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- (4) Um die Zuweisung einer Grabstätte ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofs, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Friedhofsplan) anzusuchen. Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte. Dies gilt insbesondere für die Zuweisung einer Grabstätte am Pfarrfriedhof Nußdorf, auf dem für die Bestattung von Angehörigen nicht christlicher Religionen oder von Konfessionslosen ein gesonderter Bereich ausgewiesen ist.

##### § 8

Die Benützungsrechte für Grabstätten betragen 10 Jahre. Verlängerungen der Benützungsfrist und Grabreservierungen auf jeweils 10 Jahre sind möglich, soweit genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

##### § 9

- (1) Verlängerungen der Benützungsfristen an Grabstätten und Grabreservierungen können von der Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren genehmigt werden. Für die Genehmigung müssen die Voraussetzungen nach § 8 der Friedhofsordnung erfüllt sein. Die Reservierung von Grabstätten ist zudem an einen Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder an einen besonderen Bezug zur Gemeinde gebunden.
- (2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes und der Grabreservierung wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Berechtigten bekannt gemacht.

**§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

**§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von einem Monat seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte von der zuletzt benützungsberechtigt gewesenen Person binnen eines Monats zu räumen. Bei ungenutztem Verstreichen dieser Frist hat die Gemeinde das Recht die Grabstätte zu räumen und Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Zu den bei einer Grabauflösung freigelegten Knochen- und Aschenresten sind § 15 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung zu beachten.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

**V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten****§ 12**

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal, einer Grabplatte oder einer Urnenstele zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen sowie in einem funktionstüchtigen und in einem sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Am Pfarrfriedhof Nußdorf ist dabei zu beachten, dass die Anbringung anderer als christlicher Symbolik - einfache Grabsteine anderer Religionen ausgenommen - verboten ist.
- (3) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (4) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1, 2 oder 3, so hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den diesen Bestimmungen, vor allem den der Würde des Ortes oder den den Sicherheitserfordernissen entsprechenden Zustand herzustellen. Sofern diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen wird, ist die Gemeinde zu einer Ersatzvornahme auf Kosten des Benützungsberechtigten berechtigt.
- (5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.
- (6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes am Friedhof Debant sind als Grabeinfriedung nur die vom Gemeindebauhof zu verlegenden Porphyrlatten zu verwenden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, die Gräber sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

**§ 13**

Einer Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung und Abänderung von Grabmälern, Einfassungen, Einfriedungen und von unter- wie auch oberirdischen baulichen Anlagen (v.a. von Urnenstelen) sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

Dem Antrag des Benützungsberechtigten an die Gemeinde auf Erteilung der Bewilligung sind Zeichnungen, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der baulichen Anlage oder der Bepflanzung zu entnehmen sind, beizuschließen. Im Pfarrfriedhof Nußdorf kann von der Gemeinde für die Bewilligung zusätzlich die Vorlage einer Zustimmung der Pfarre Nußdorf verlangt werden.

Bei Urnengräbern nach § 6 Abs. 4 und 5 der Friedhofsordnung ist die Inschrift in Schrift, Farbe und Größe in einheitlicher Gravur nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzuhalten.

Bei der Bewilligung durch die Gemeinde ist vor allem das Gesamtbild und die Würde am Friedhof sowie der Sicherheitsaspekt zu beachten. Am Pfarrfriedhof Nußdorf ist eine allfällige Einschränkung bei der Symbolik des zur Bewilligung beantragten Vorhabens aus dem mit der Pfarre Nußdorf abgeschlossenen Friedhofspachtvertrag möglich, da dort von der Abbringung anderer als christlicher Symbolik, einfache Grabsteine anderer Religionen ausgenommen, abzusehen ist.

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

Werden Grabmäler, Einfassungen, Einfriedungen oder bauliche Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde errichtet oder abgeändert, und wird dafür - nach schriftlicher Aufforderung - vom Benützungsberechtigten nicht binnen eines Monats bei der Gemeinde mit vollständigen Unterlagen um Bewilligung angesucht, oder wird dieses Ansuchen abgelehnt, ist die Gemeinde berechtigt, diese zu entfernen.

Das Bepflanzen der Grabstätten mit Gewächsen, die starke, weitgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstätten beeinträchtigen können, ist untersagt. Die benützungsberechtigten Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstätten nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassungen hinausragen.

Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Friedhofs entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne Rücksprache mit dem benützungsberechtigten Grabinhaber zu entfernen.

#### § 14

Grabhügel sowie Grabeinfassung dürfen höchstens 25 Zentimeter über das Friedhofsniveau aufragen. Für die Friedhöfe werden folgende Höhen der Grabmäler ab Friedhofsniveau festgelegt:

Einzelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	180 cm
	davon Sockelhöhe	max.	50 cm
Doppelgräber	- Grabstein- und Kreuzhöhe	max.	200 cm
	davon Sockelhöhe	max.	70 cm
Urnestelen	- Stelenhöhe	max.	180 cm

### VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

#### § 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

#### § 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen. Die Tiefe der Grüfte darf nicht bedeutend größer sein als die gewöhnlicher Erdgräber und muss die Decke der obersten Gruftnische mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen, in Urnenstelen oder in Grüften erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

c) Friedhofsgebührenordnung – Neuerlassung der Verordnung

Der Gemeinderat möge beschließen die Erlassung folgender Verordnung:

### Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl.I Nr. 133/2022 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

#### § 1 Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Grabgrundgebühr, als Beisetzungsgebühr, als jährliche Grabgebühr und als sonstige Gebühr. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabreservierungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

#### § 2 Grabgrundgebühr

- (1) Die Grabgrundgebühr beträgt pro Grabstätte einmalig beim
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Einzelgrab .....                                  | Euro 100,00 |
| b) Doppelgrab .....                                  | Euro 200,00 |
| c) Kindergrab .....                                  | Euro 100,00 |
| d) Urnenerdgrab .....                                | Euro 100,00 |
| e) Urnengrab Nische.....                             | Euro 691,84 |
| f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung) ..... | Euro 414,73 |
| g) Urnengrab Stele- oder Platte.....                 | Euro 339,00 |
- (2) Die Grabgrundgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) wie folgt:
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) beim Einzelgrab ..... | um Euro 345,93 |
| b) beim Doppelgrab ..... | um Euro 484,27 |
| c) beim Kindergrab ..... | um Euro 76,10  |

### § 3 Beisetzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Beisetzung (im Erdgrab inkl. Graböffnung und -schließung) beträgt bei einer Beisetzung im:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Einzel- oder Doppelgrab .....                | Euro 339,00 |
| b) Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung ..... | Euro 435,85 |
| c) Kinder- oder Urnenerdgrab .....              | Euro 96,85  |
| d) Urnenschengrab .....                         | Euro 96,85  |
| e) Stelen- oder Plattengrab .....               | Euro 96,85  |
- (2) Die Beisetzungsgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) für die Wiederherstellung der Einfassung nach der Graböffnung wie folgt:
- |                          |                |
|--------------------------|----------------|
| a) beim Einzelgrab ..... | um Euro 96,85  |
| b) beim Doppelgrab ..... | um Euro 124,50 |
| c) beim Kindergrab ..... | um Euro 13,83  |

### § 4 Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- |  |            |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab .....                | Euro 29,04 |
| b) ein Doppelgrab .....                | Euro 58,08 |
| c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab ..... | Euro 20,76 |
| d) ein Urnenschengrab.....             | Euro 48,43 |
| e) ein Stelen- oder Plattengrab .....  | Euro 29,04 |
- (2) Die jährliche Grabgebühr ist mit Fälligkeit am 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

### § 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 141,14.  
 (2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig Euro 691,84.  
 (3) Bei Grabreservierungen wird eine Gebühr bestehend aus Grabgrundgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und jährlicher Grabgebühr entsprechend § 4 Abs. 1 erhoben, die im Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung auf die folgenden Gebührenvorschriften angerechnet wird.

### § 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung vom 19.09.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

## Zu Punkt 9) Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren und Abgaben

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner informiert den Gemeinderat, dass in den Jahren 2020 und 2021 – bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie – bei den Hebesätzen, Gebühren, Tarifen, Entgelten und Abgaben weder eine Erhöhung noch eine Indexierung beschlossen wurde.

Auch im heurigen Jahr 2022 und damit im dritten Jahr hintereinander, möchte der Bürgermeister – diesmal wegen der Energiekrise und der damit verbundenen allgemeinen Teuerung – die Haushalte in der Gemeinde nicht zusätzlich durch die Anhebung der Hebesätze, Gebühren, Tarife, Entgelte und Abgaben belasten. Vor allem Müll-, Wasser-, Kanal- und Kindergartentarife sollen unverändert bleiben. Lediglich die Friedhofs-, Tennishallen- und Saunatarife werden angepasst.

Nachdem die Diskussion im Gemeinderat Zustimmung zum Vorhaben des Bürgermeisters ergibt, stellt dieser den Antrag zu beschließen, auch im Jahr 2022 auf eine Neufestsetzung der Hebesätze, Gebühren, Entgelte, Tarife und Abgaben - mit Ausnahme von Friedhof, Tennishalle und Sauna - zu verzichten, sodass diese – aufgrund der seinerzeitigen Beschlussfassung vom 24.09.2019 weiter gelten.

Abstimmungsergebnis:

14 Stimmen dafür

1 Stimmenthaltung (GV. Philipp Lugger)

Tarife Tennishalle Wintersaison 2022/23

Die letzte Erhöhung der Tarife für Tennis, Badminton und Tischtennis hat im Jahr 2019 stattgefunden. Der Bürgermeister beantragt, für die Wintersaison 2022/23 folgende Tarife zu beschließen:

**TARIFE Tennishalle Wintersaison 2022/2023 - TENNIS**

- Letzte Erhöhung 2019: (letzten drei Saisonen (coronabedingt) gleich geblieben!)
- Stundentarife und ABO-Tarife NEU
- ABO-Tarife: neuer Stundentarif x Stundenanzahl abzüglich 5 % Ermäßigung

TENNIS		NEU 2022-2023		Berechnung 23-Std.-Abo	NEU 2022-2023		Berechnung 25-Std.-Abo	NEU 2022-2023
Zeit	Stundentarif 2019-2020 2020-2021 2021-2022	STUDENTARIF NEU 2022-2023	ABO-Tarif 2019-2020 2020-2021 2021-2022 (23 Std.)	ABO-Tarif 2022-2023 (23 Std.) 5 % Ermäßigung	ABO-TARIF NEU (23 Stunden)	ABO-Tarif 2019-2020 2020-2021 2021-2022 (25 Std.)	ABO-Tarif 2022-2023 (25 Std.) 5 % Ermäßigung	ABO-TARIF NEU (25 Stunden)
08.00 bis 14.00 Uhr	€ 9,60	€ 11,00	€ 210,00	€ 240,35	€ 240,00	€ 228,00	261,25 €	€ 261,00
14.00 bis 18.00 Uhr	€ 13,20	€ 15,00	€ 288,00	€ 327,75	€ 328,00	€ 314,00	356,25 €	€ 356,00
18.00 bis 20.00 Uhr	€ 17,80	€ 18,00	€ 385,00	€ 393,30	€ 393,00	€ 418,00	427,50 €	€ 428,00
20.00 bis 21.00 Uhr	€ 14,20	€ 15,00	€ 310,00	€ 327,75	€ 328,00	€ 337,00	356,25 €	€ 356,00
21.00 bis 23.00 Uhr	€ 9,60	€ 11,00	€ 210,00	€ 240,35	€ 240,00	€ 228,00	261,25 €	€ 261,00
	2019-2020 2020-2021 2021-2022	NEU 2022-2023						
Schülertarif								
08.00 bis 18.00 Uhr	€ 7,40	€ 8,00						
Erwachsener/Schüler								
08.00 bis 14.00 Uhr	€ 8,40	€ 9,00						
Erwachsener/Schüler								
14.00 bis 18.00 Uhr	€ 10,20	€ 11,00						

### TENNIS SONDERTARIFE 2022 - 2023

	2019 - 2020 2020 - 2021 2021 - 2022	NEU 2022-2023
ABO Senioren MADER	€ 12,00	€ 13,00
ABO Direktzahler 18.00 bis 20.00 Uhr	€ 16,40	€ 17,00
ABO Direktzahler 20.00 bis 21.00 Uhr	€ 11,20	€ 12,00
ABO Direktzahler 21.00 bis 23.00 Uhr		€ 10,00
Trainerstunden auswärtige Kinder bis 14.00 Uhr	€ 8,40	€ 9,00
Trainerstunden auswärtige Kinder von 14.00 bis 18.00 Uhr	€ 10,30	€ 11,00
Trainerstunden ABO Jugend Nußdorf-Debant bis 18.00 Uhr	€ 7,00	€ 8,00
Trainerstunden ABO Jugend Nußdorf-Debant ab 18.00 Uhr	€ 9,60	€ 10,00

### TARIFE Tennishalle Wintersaison 2022/2023 - BADMINTON

	2019 - 2020 2020 - 2021 2021 - 2022	NEU 2022 - 2023
<b>Normaltarif</b>	€ 9,80	€ 10,00
<b>10er Block</b>	€ 78,00	€ 80,00
<b>Saisonkarte (Vereinsmitglieder)</b>	€ 160,00	€ 162,00
<b>Saisonkarte (Nicht-Vereinsmitglieder)</b>	€ 188,00	€ 190,00
<b>Für Schüler und Studenten:</b>		
Einzelstunde	€ 4,90	€ 5,00
10er Block	€ 39,00	€ 40,00
Saisonkarte (Vereinsmitglieder)	€ 80,00	€ 81,00
Saisonkarte (Nicht-Vereinsmitglieder)	€ 94,00	€ 95,00

### TARIFE TISCHTENNIS

	Stundentarif pro Person
<b>Erwachsene</b>	€ 2,50
<b>Jugendliche/Kinder</b>	€ 1,50

#### Zu Punkt 10) Sauna Vital Agunt

Laut dem Pachtvertrag mit Saunapächter Hubert Wolfinger bedürfen die von ihm vorgeschlagenen Saunatarife ebenso der Zustimmung der Gemeinde, wie eine von ihm geplante Unterverpachtung von Räumlichkeiten in der Sauna.

#### a) Anpassung der Saunatarife

Nach der letzten Erhöhung am 01.10.2021 sollen laut Wunsch von Saunapächter Hubert Wolfinger ab 29.08.2022 geringfügig erhöhte Tarife laut nachfolgender Aufstellung gelten.



## SAUNATARIFE

NEU

	5.09.2016	1.9.2018	1.9.2019	1.10.2021	29.08.2022
Einzelkarte Erwachsene	€ 11,00	€ 11,50	€ 12,00	€ 12,50	€ 13,50
Einzelkarte Senioren (ab 60.Lj.)	€ 9,00	€ 9,50	€ 10,00	€ 11,00	€ 12,00
Einzelkarte Kinder bis (14.Lj.)	€ 6,00	€ 6,50	€ 7,00	€ 8,00	€ 9,00
10er-Block	€ 95,00	€ 100,00	€ 110,00	€ 115,00	€ 128,00
Jahreskarte-Senioren (ab 60.Lj.)	€ 340,00	€ 350,00	€ 375,00	€ 395,00	€ 420,00
Jahreskarte	€ 430,00	€ 440,00	€ 460,00	€ 485,00	€ 510,00
(Jahreskarten sind 12 Monate gültig und nicht übertragbar)					
Leihgebühr für Saunatuch		€ 2,50			
Leihgebühr für Saunatuch für JKS - Besitzer		€ 1,50			
4 Wochen Betriebsurlaub im Sommer					

Der Bürgermeister beantragt, der geringfügigen Erhöhung der Saunatarife mit 29.08.2022, wie in obiger Aufstellung enthalten, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

### b) Unterverpachtung Massageräumlichkeiten

Saunapächter Hubert Wolfinger kann aus gesundheitlichen Gründen seine Massagetätigkeit nicht mehr ausüben. Er beabsichtigt daher den Massageraum an Physiotherapeutin Linda Fuchs laut dem von Steuerberater Mag. Martin Kofler erstellten Vertrag unterzuverpachten. Die Vertragslaufzeit ist dabei jedenfalls mit jener des geltenden Sauna-Pachtvertrages begrenzt.

Der Bürgermeister beantragt der Unterverpachtung der Massageräumlichkeiten an Fuchs Linda zum Zwecke der Führung eines Massagebetriebes, laut dem von Mag. Martin Kofler erstellten Vertrag, im Sinne des Punktes XII) des geltenden Sauna-Pachtvertrages die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

## Zu Punkt 11) Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht; Genehmigung

### a) EZ 236 GB 85027 Obernußdorf

Auf der Liegenschaft EZ 236, GB 85027 Obernußdorf (Hans Gander) sind zugunsten der Marktgemeinde Nußdorf-Debant unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht sowie unter C-LNr. 2a das Vorkaufsrecht einverleibt.



Nachdem diese aus dem Jahr 1965 stammenden Berechtigungen der Marktgemeinde mittlerweile ausgelaufen sind, beantragt der Bürgermeister dem Ersuchen von Herrn Hans Gander zu entsprechen und wie folgt im Gemeinderat zu beschließen:

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erteilt hiermit die ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund der Löschungserklärung ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Löschung des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 1a sowie des Vorkaufsrechtes C-LNr. 2a, je ob der EZ 236, GB 85027 Obernußdorf, grundbücherlich einverleibt wird.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

b) EZ 416 GB 85041 Unternußdorf

Auf der Liegenschaft EZ 416, GB 85041 Unternußdorf (Anton Manucredo) sind zugunsten der Marktgemeinde Nußdorf-Debant unter C-LNr. 1a das Vorkaufsrecht sowie unter C-LNr. 2a das Wiederkaufsrecht einverleibt.

Nachdem diese aus dem Jahr 1984 stammenden Berechtigungen mittlerweile ausgelaufen sind, beantragt der Bürgermeister dem Ersuchen von Herrn Anton Manucredo zu entsprechen und wie folgt im Gemeinderat zu beschließen:

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erteilt hiermit die ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund der Löschungserklärung ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNr. 1a sowie des Wiederkaufsrechtes C-LNr. 2a, je ob der EZ 416, GB 85041 Unternußdorf, grundbücherlich einverleibt wird.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig dafür

## Zu Punkt 12) Raumordnungsangelegenheiten

a) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 346/5 und 346/6, beide KG Unternußdorf; Entwurfsauflage und Beschlussfassung

In der Reihenhausanlage Nußdorf (Graf Leonhard-Straße) beabsichtigt Familie Monz bei ihrem Wohnhaus auf Grundstück 346/5 KG Unternußdorf durch Überbauung ihrer Garage einen zusätzlichen Raum im Obergeschoss zu schaffen und damit auch eine Dachsanierung vorzunehmen. Da der Raumzubau an die gemeinsame Grenze mit dem Reihenhausgrundstück 346/6 KG Unternußdorf von Frau Rita Kranebitter reicht, werden die gemäß Tiroler Bauordnung 2022 notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten. Um das Bauvorhaben trotzdem genehmigen zu können, haben die betroffenen Grundeigentümer Monz und Kranebitter die Gemeinde mit Schreiben vom 16.05.2022 um Erlassung eines Bebauungsplanes ersucht.

Aufgrund der Befangenheit von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter wurde Architekt DI Johannes Mitterdorfer mit der Erstellung eines Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

Der Bürgermeister trägt in der Folge kurz die Stellungnahme von Architekt DI Johannes Mitterdorfer vom 04.08.2022, GZI. 3170ruv/2021, sowie die Festlegungen seines Entwurfes zu einem Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundparzellen 346/5 und 346/6, beide KG Unternußdorf, vor. Er betont, dass die Familie Monz mit dem Bebauungsplan eingeräumten Vor-

teile des Zubauens bis zur gemeinsamen Grundstücksgrenze gleichermaßen auch für das Nachbargrundstück von Frau Kranebitter gelten.

Nachdem zu seinen Ausführungen im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt ist, beantragt der Bürgermeister im Gemeinderat zu beschließen:

- I) Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Architekt DI Johannes Mitterdorfer, Riefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 346/5 und 346/6, beide KG Unternußdorf, vom 04.08.2022, GZl. 3170ruv/2021, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 346/5 und 346/6, beide KG Unternußdorf, zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):

Jeweils einstimmig dafür

- b) Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 251/6 KG Unternußdorf; Entwurfsauflage und Beschlussfassung

Beim Ost-Eckhaus der Reihenhausanlage Weidachweg auf Grundstück 251/6 KG Unternußdorf wurde ostseitig eine überdachte Außentreppe als Kellerabgang errichtet. Da es sich bei der überdachten Außentreppe um keinen untergeordneten Bauteil handelt, ist eine baubehördliche Genehmigung mit dem bestehenden ergänzenden Bebauungsplan aus dem Jahre 2011 nicht möglich. Die Grundeigentümerin hat daher mit Schreiben vom 05.09.2022 bei der Gemeinde um entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes ersucht.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner stellt den Entwurf zur Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 251/6 KG Unternußdorf mit seinen Festlegungen in der besonderen Bauweise – insbesondere mit der Gebäudesituierung für Haupt- und Nebengebäude sowie Stellplatz – vor und verweist auf die dazu verfasste Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Kranebitter vom 02.09.2022, GZl. 3773ruv/2022.

Nachdem zu seinen Ausführungen im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt ist, beantragt der Bürgermeister im Gemeinderat zu beschließen:

- I) Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Riefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 251/6 KG Unternußdorf vom 01.09.2022, GZl. 3773ruv/2022, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 251/6 KG Unternußdorf zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):

Jeweils einstimmig dafür

c) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/4 und 17/5, beide KG Obernußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Beim bestehenden Wohnhaus auf Grundstück 17/4 KG Obernußdorf (Familie Granig) ist geplant, das Dach um ca. 1,80 m anzuheben, und mit einer Aufstockung eine eigene Wohneinheit für den Sohn zu schaffen. Da mit den geplanten Baumaßnahmen die Mindestabstände gemäß Tiroler Bauordnung 2022 zum im Westen angrenzenden Grundstück 17/5 KG Obernußdorf nicht eingehalten werden können, ist – unter Miteinbeziehung des Nachbargrundstückes 17/5 KG Obernußdorf – die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen (Bw o 0,4 TBO) erforderlich, um das Bauvorhaben bewilligen zu können.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner stellt den Bebauungsplanentwurf ebenso vor, wie die zu ihm verfasste Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 30.08.2022, GZl. 3774ruv/2022. Er spricht sich für die vorgesehene Nachverdichtung aus, da auch der Eigentümer des Nachbargrundstückes (Pfurner) keinen Einwand gegen das Bauvorhaben und eine Bebauungsplanerlassung hat.

Nachdem zu seinen Ausführungen im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt ist, beantragt der Bürgermeister im Gemeinderat zu beschließen:

- I) Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Ruffenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/4, 17/5 und 1055, alle KG Obernußdorf, vom 30.08.2022, GZl. 3774ruv/2022, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 17/4, 17/5 und 1055, alle KG Obernußdorf, zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):

Jeweils einstimmig dafür

Über Antrag des Bürgermeisters gelangt nach einstimmigem Beschluss des Gemeinderates zu Punkt 12) zusätzlich auf die Tagesordnung Punkt

d) Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 14/8 KG Obernußdorf; Entwurfsaufgabe und Beschlussfassung

Bei der Dolomitenapotheke auf Gp. 14/8 KG Obernußdorf sind diverse Um- und Zubauten geplant. So soll unter anderem im Obergeschoss die Ordination für eine HNO-Ärztin geschaffen werden. Weiters war ursprünglich ein südseitiger Zubau zur Unterbringung eines Cafés geplant. Dafür wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.05.2022 ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen. Da sich aktuell die Planungen aufgrund eines Mieterwechsels beim südseitigen Zubau nochmals geändert haben, soll der kürzlich erlassene Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan der neuen Entwicklung angepasst und die Gebäudesituierung (Höchstmaß Hauptgebäude) im Südosteck ausgedehnt werden. Sämtliche weitere Festlegungen werden vom kürzlich

erlassenen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan übernommen. So gilt weiterhin die besondere Bauweise mit dem 0,4-fachen eines jeden Punktes, mindestens 3,0 m als Abstandsregel. Auch Bebauungsdichte und oberster Gebäudepunkt bleiben unverändert, ebenso die Baufluchtlinie zur Landesstraße B 107a in einem Abstand von 8,0 m. Die dazu eingeholte Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung (GZl.: BBALZ-B107a/ANR/00/42-2022 vom 23.05.2022) wird übernommen.

Bürgermeister Ing. Andreas Pfunner stellt den Bebauungsplanentwurf ebenso vor, wie die dazu ergangene Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 08.09.2022, GZl. 3567ruv/2022. Er verweist auf die Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung vom 23.05.2022 und den Umstand, dass der Bauplatz 14/8 KG Obernußdorf nun das mit der Gp. 14/8 vereinigte Grundstück 968 und die von der Gemeinde abgetretene Wegfläche aus Grundstück 970/1, alle KG Obernußdorf, mitumfasst.

Nachdem zu seinen Ausführungen im Gemeinderat keine Wortmeldung erfolgt ist, beantragt der Bürgermeister im Gemeinderat zu beschließen:

- I) Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Ruffenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 14/8 KG Obernußdorf vom 07.09.2022, GZl. 3567ruv/2022, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und
- II) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 14/8 KG Obernußdorf zu fassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Abstimmungsergebnis zu I) und II):

Jeweils einstimmig dafür

### Zu Punkt 13) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister verweist auf die Praxis des Gemeinderates, zum Tagesordnungspunkt „Personalangelegenheiten“ wegen der besonderen Sensibilität des dort Besprochenen die Öffentlichkeit auszuschließen.

Auf seinen Antrag hin beschließt der Gemeinderat **einstimmig** den Ausschluss der Öffentlichkeit zu Tagesordnungspunkt 13).

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Gemeinderat zu diesem Tagesordnungspunkt:

#### **A) Volksschule Debant**

Reinigungskraft Melanie Pucher

Der Gemeinderat beschließt, der Rücknahme der von ihr am 27.06.2022 eingebrachten Kündigung des Dienstverhältnisses durch Melanie Pucher mit Schreiben vom 02.08.2022 und der Weitergeltung des am 03.09.2018 mit Melanie Pucher abgeschlossenen, mittlerweile unbefristeten Dienstvertrages die Zustimmung zu erteilen.

## B) Gemeindewaldaufsichtsgebiet Gaimberg/Nußdorf-Debant

- a) Gemeindewaldaufseher Tobias Graf – befristete Anstellung als Waldaufseherassistent  
 Der Gemeinderat beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinde Gaimberg zu dieser Anstellung und zur Kostentragung der Gemeinden Nußdorf-Debant und Gaimberg im Verhältnis 60% zu 40% - die befristete Anstellung von Tobias Graf als Waldaufseher-Assistenzkraft im Waldaufsichtsgebiet Gaimberg/Nußdorf-Debant und zwar als Vertragsbediensteter in Vollbeschäftigung mit 40 Wochenstunden, mit Beginn am 01.03.2023, befristet bis zum Beginn des Ausbildungslehrganges für Gemeindewaldaufseher in der Forstlichen Ausbildungsstätte Rotholz im März 2024, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30.03.2024, mit Einstufung im Entlohnungsschema II, in der Entlohnungsgruppe p3 und in der Entlohnungsstufe laut dem Vorrückungstichtag.
- b) Gemeindewaldaufseher Andreas Tscharnidling – Mehrleistungspauschale  
 Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Arbeitsvertrages vom 19.07.2021 mit Gemeindewaldaufseher Andreas Tscharnidling, mit Wirksamkeit ab 01.10.2022 und zwar durch die Gewährung eines sonderzahlungswirksamen Mehrleistungspauschales in Höhe von € 300,- brutto pro Monat zum Gehalt laut Punkt 4) des Arbeitsvertrages. Dieses Mehrleistungspauschale gilt nicht als Akontozahlung für geleistete Überstunden.

## C) Gemeindeverwaltung

### Irina Olsacher – Abänderung Dienstvertrag

Der Gemeinderat beschließt den mit Vb. Irina Olsacher am 07.10.2016 abgeschlossenen Dienstvertrag mit Wirksamkeit ab 01.12.2022 in Punkt 11) (Beschäftigungsausmaß) von „Teilbeschäftigung mit 30 Wochenstunden“ auf „Vollbeschäftigung mit 40 Wochenstunden“ abzuändern.

## Zu Punkt 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Theaterwerkstatt Dölsach – finanzielle Unterstützung für Theater-Großprojekt „Mädchen von Agunt“

Die Theaterwerkstatt Dölsach hat für ihr Theater-Großprojekt „Mädchen von Agunt“ bei der Marktgemeinde Nußdorf-Debant um eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 5.000,- angesucht. Bürgermeister Ing. Andreas Pfuner sieht die Marktgemeinde Nußdorf-Debant bei dieser Aufführung zu ihrem „Gemeindewahrzeichen“ in der Pflicht, umso mehr, als auch die Gemeinde Dölsach die Aufführung mit einem Betrag von € 13.000,- fördert.

GV. Thomas Greuter beantragt, der Theaterwerkstatt Dölsach für das Theater-Großprojekt „Mädchen von Agunt“ den erbetenen Unterstützungsbeitrag von € 5.000,- zu gewähren.

### Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge beschließen

- a) den Punkt „Theaterwerkstatt Dölsach – finanzielle Unterstützung für Theater Großprojekt „Mädchen von Agunt“ zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung zu nehmen und
- b) zum Antrag von GV. Thomas Greuter, der Theaterwerkstatt Dölsach für ihr Theater-Großprojekt „Mädchen von Agunt“ einen Unterstützungsbeitrag von € 5.000,- zu gewähren

### Abstimmungsergebnis zu a) und b):

Jeweils einstimmig dafür

Bedeckung: Eigener Ansatz im Voranschlag 2023

- b) Verkehrsspiegel in der Gemeinde – Zustandsüberprüfung durch Gemeindebauhof – Anregung GR. Mario Vergeiner

GR. Mario Vergeiner regt an, die Verkehrsspiegel in der Gemeinde zu überprüfen. Am Mitterweg sei ihm ein „blinder“ Spiegel aufgefallen. Der Bürgermeister will die Anregung an den Gemeindebauhof weiterleiten.

- c) Vereinsberichte im Gemeindekurier – Anregung GR. Petra Draxl

GR. Petra Draxl regt an, den heimischen Vereinen die Möglichkeit zu geben, bei ihren Berichten im Gemeindekurier - jeweils in einem eigenen Kasten - Kontaktdaten für Fragen an den Verein anzugeben. Der Bürgermeister will diese Anregung an die Redaktion des Gemeindekuriers weiterleiten.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Ende: 21.00 Uhr

### Fertigungen:

Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfüner)

(Bgm.-Stellv. Kathrin Mußhauser)

(GV. Alois Lugger)

Der Schriftführer:

(Dr. Robert Wilhelmer)

(GV. Philipp Lugger)